

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82796597-5940-356c-a192-7247be0698e5>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (DGUV Regel 113-017)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4.1 - 4 Schutzmaßnahmen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Gebäude, Räume, Plätze, Einrichtungen, Anlagen, Arbeitsmittel und Tätigkeiten so ausgeführt und betrieben werden, dass die Gefährdung der Versicherten am Arbeitsplatz und Dritter durch Brand oder Explosionswirkungen minimiert wird.

